

**Regelungen für den Spielbetrieb der Frauen im Bezirk Oberpfalz  
Saison 2019/2020**

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anders geregelt ist.

**Frauen Bezirksoberliga**

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Der Meister steigt in die Landesliga auf.
3. Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Bezirksliga ab.

**Frauen Bezirksliga**

1. Die Bezirksliga spielt in zwei geographischen Gruppen mit 9 bzw. 10 Mannschaften.
2. Die Meister jeder Gruppe steigen in die Bezirksoberliga auf.
3. Der Tabellenletzte jeder Gruppe steigt in die Kreisliga ab.
4. Die Tabellenvorletzten ermitteln in einem Entscheidungsspiel einen weiteren Absteiger in die Kreisliga.
5. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl in der Bezirksliga nicht erreicht, entfällt das Entscheidungsspiel und beide Mannschaften verbleiben in der Bezirksliga.

**Frauen Kreisliga**

1. Die Kreisliga spielt in vier geographischen Gruppen mit 9 bzw. 10 Mannschaften.
2. Die Meister jeder Gruppe steigen in die Bezirksliga auf.

**Allgemeines**

1. Stehen Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde punktgleich auf einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, wird die Reihenfolge der Tabellenplätze nach § 23 Nummer 3 der Spielordnung durch Entscheidungsspiele ermittelt.
2. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24, Nummer 2 der Spielordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.
3. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.

**Rechtsbehelf**

Nach § 3, Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde ist beim Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss, Vorsitzende Kerstin Costa, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an den Verbands Frauen- und Mädchenausschuss weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44, Absatz 3, Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

Loifling – 01.08.2019  
Kerstin Costa,  
Vorsitzende Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss